

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Gemeinde Jockgrim vom 17.12.1999

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

§ 2 Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- oder Waldweg erschlossen ist.

§ 3 Beitragsmaßstab und Abrundung

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

(2) Die Grundstücksfläche wird auf 100 m² auf- und abgerundet.

§ 4 Beitragsberechnung

(1) Bei der Berechnung des Beitrags ist von einem Beitragssatz auszugehen.

(2) Der Beitragssatz wird jährlich durch die Gemeinde in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(3) Die Anwendung des Beitragssatzes auf die Grundstücksfläche ergibt den festzusetzenden Beitrag.

§ 5 Festsetzung des Beitrages

Der Beitrag wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Im übrigen richtet sich die Festsetzung des Beitrages nach § 27 des Grundsteuergesetzes (GrStG).

§ 6 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 7 Beitragsermittlung

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

§ 8 Meldepflicht

Bei Änderungen der Grundstücksfläche durch Kauf oder Verkauf ist der Beitragsschuldner (§ 5) verpflichtet, diese Änderungen innerhalb des Kalenderjahres der veranlagenden Stelle mitzuteilen.

§ 9 Gemeindeanteil

Der Gemeinderat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Gemeinde selbst übernimmt. Dieser soll bei Feld- und Waldwegen

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
 - a) als Reit- und Radwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind, entsprechen.

§ 10 Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 11 Fälligkeit

(1) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Im übrigen richtet sich die Fälligkeit nach § 28 GrStG.

(2) Bei Änderungen der Beiträge werden die neu festgesetzten Beiträge vier Wochen nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides fällig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 5 GemO.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.1989 außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Jockgrim, den 17.12.1999
gez.: Konrad Milli
Ortsbürgermeister